

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG	DÜSSELDORF, DEN 7. MÄRZ 1951	NUMMER 17
-------------	------------------------------	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|--|---|
| <p>A. Innenministerium.
I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 23. 2. 1951, Paßwesen; hier: Zweigstellen des CTB. S. 165.
III. Kommunalaufsicht: RdErl. 24. 2. 1951, Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen. S. 165.</p> <p>B. Finanzministerium.
RdErl. 12. 2. 1951, Schutzkleidung für Kraftfahrer. S. 167.</p> <p>C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.
Persönliche Angelegenheiten. S. 167.
RdErl. 10. 2. 1951, Akustisches Warnzeichen und blaues Kennlicht für die Dienstfahrzeuge der Polizei und Feuerwehr. S. 167 — Bek. 22. 2. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 167.</p> <p>C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. B. Finanzministerium.
RdErl. 26. 2. 1951, Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektor — bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. S. 168.</p> <p>D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.</p> | <p>E. Arbeitsministerium.
Bek. 26. 2. 1951, Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages. S. 169.</p> <p>F. Sozialministerium.
RdErl. 22. 2. 1951, Ausgabe von Flüchtlingsausweisen S. 169. — RdErl. 22. 2. 1951, Tetanus-Verhütung durch Tetanus-Schutzimpfungen. S. 171.</p> <p>F. Sozialministerium. H. Ministerium für Wiederaufbau.
RdErl. 20. 2. 1951, Umsiedlung von Heimatvertriebenen S. 173. — Bek. 21. 2. 1951, Rücknahme einer Zulassung als Blutgruppen-gutachter. S. 175.</p> <p>G. Kultusministerium.
H. Ministerium für Wiederaufbau.
J. Staatskanzlei.
Berichtigung. S. 176.
Stellenausschreibungen. S. 176.</p> |
|--|---|

1951 S. 165 o. aufgeh.
1955 S. 1195 Nr. 247

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen; hier: Zweigstellen des CTB

RdErl. d. Innenministers v. 23. 2. 1951 — I 13 — 38 Nr. 2356/50

Das CTB in Bad Salzuflen hat nach hier mitgeteilt, daß nach dem 1. März 1951 folgende Zweigstellen des CTB bestehen bleiben:

- Combined Travel Board, Branch Office, Baden-Baden, Schillerstr. 9,
- Combined Travel Board, Branch Office, Berlin, Clay Allee, Dahlem, US-Sektor,
- Combined Travel Board, Branch Office, Bonn, Friedensplatz Nr. 1,
- Combined Travel Board, Branch Office, Bremen, Haus des Reichs,
- Combined Travel Board, Branch Office, Düsseldorf, Breite Straße 28/32,
- Combined Travel Board, Branch Office, Frankfurt, Bockenheimer Anlage 45 (Res. Officer's Building [M.G. Building, Room 104]),
- Combined Travel Board, Branch Office, Hamburg, Jungfernstieg, Alstereck Nr. 51,
- Combined Travel Board, Branch Office, Mainz, Schillerplatz 7,
- Combined Travel Board, Branch Office, München, McGraw-Kaserne, Tegernseer Landstr. 210,
- Combined Travel Board, Branch Office, Stuttgart, Stuttgart-Ost, Werastr. 2.

An die Regierungspräsidenten — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 165.

III. Kommunalaufsicht

Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen

RdErl. d. Innenministers v. 24. 2. 1951 — III Feu 2/2 — 1 — 0 (Feuerschutz)

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöscher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) habe ich nach Durch-

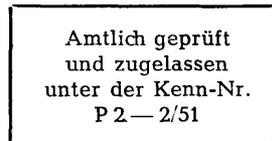
führung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöscher folgende von Hand tragbare Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb mit Wirkung vom 24. Februar 1951 neu zugelassen:

Hersteller	Handfeuerlöscher	Amtl. Kenn-Nr.
Concordia Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Dortmund, Münsterstr. 231	1. „Concordia“ Kohlendäureschnee-Feuerlöscher, Type KSD 6, 6 kg Inhalt, Bauart CO ₂ -6 _s	P 2 — 1/51
	2. „Concordia“ Kohlendäureschnee-Feuerlöscher, Type KSH 6, 6 kg Inhalt, Bauart CO ₂ -6 _h	P 2 — 2/51

Die hiermit ausgesprochenen Zulassungen haben gemäß einer Vereinbarung der Länder der deutschen Bundesrepublik vom 3. August 1949 für das gesamte Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöscher bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte, die im Inland vertrieben werden, tragen außer der nach Abschnitt C des Normblattes DIN 14 032 vorgeschriebenen Beschriftung seitlich unten einen Zulassungsvermerk mit der Kenn-Nr., unter welcher die amtliche Prüfung und Zulassung erfolgt ist.

Beispiel:



Ich bitte, den Bezirks- und Kreisbrandmeistern sowie allen Feuerwehrdienststellen vorstehenden Runderlaß zur Kenntnis zu geben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Gewerbeaufsichtsämter, die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 165.

E. Arbeitsministerium

Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages

Bek. d. Arbeitsministers v. 26. 2. 1951 —
IV A 1 — XXIII TA 4

Der Herr Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. 1949 S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBl. 1949 S. 89) das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung des unten näher bezeichneten Tarifvertrages übertragen.

Auf Grund des § 5 (Abs. 1 und 6) des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 erkläre ich im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß folgenden Tarifvertrag für allgemeinverbindlich:

Mantel- und Lohn-Tarifvertrag für das Friseurgewerbe vom 15. September 1950

Geltungsbereich:

Persönlich: Für alle invalidenversicherungspflichtigen Gehilfinnen und Gehilfen mit bestandener Gesellenprüfung sowie für Berufsangehörige nach Beendigung der Lehrzeit bis zur bestandenen Gesellenprüfung. Die Beschäftigung angelernter oder ungelernter Kräfte (sog. Hilfskräfte) zu Handreichungen in Friseurbetrieben ist unzulässig.

Sachlich: Für alle Betriebe und Betriebsabteilungen des Friseurhandwerks, insbesondere des Herren-, Damen- und Theaterfaches, der Schönheitspflege, Hand- und Fußpflege, Haarbe- und Haarverarbeitung.

Räumlich: Für das Wirtschaftsgebiet von Nordrhein.

Der Tarifvertrag ist abgeschlossen zwischen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Harkortstr. 7. und dem Innungsverband für das nordrheinische Friseurhandwerk, Köln, Spichernstr. 12.

Die Allgemeinverbindlicherklärung beginnt mit dem 1. Januar 1951.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wurde ausgesprochen am 26. Februar 1951.

— MBl. NW. 1951 S. 169.

F. Sozialministerium

Ausgabe von Flüchtlingsausweisen

RdErl. d. Sozialministers v. 22. 2. 1951 — IV A/2 —
2500 — 593/51

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 und auf die sich aus dem Notaufnahmegesetz der Bundesregierung vom 22. August 1950 ergebenden Folgerungen ist bei der Ausgabe von Flüchtlingsausweisen „A“ und „B“ in Zukunft folgendes zu beachten:

1. Die mit Runderlaß vom 15. November 1948 (MBl. NW. 1948 S. 658) vorgeschriebenen Flüchtlingsausweise gelten nur in Verbindung mit dem Personalausweis der britischen Zone. Nachdem durch das Bundesgesetz über Personalausweise ein einheitlicher Personalausweis für das Bundesgebiet eingeführt worden ist, dieser Ausweis jedoch vorläufig aus technischen Gründen noch nicht ausgegeben werden kann, werden nach dem nicht veröffentlichten Runderlaß des Herrn Innenministers vom 3. Januar 1950 — I — 13.45 — 83/50 — bis auf weiteres außer dem Personalausweis für die britische Zone auch die in der amerikanischen und französischen Zone ausgegebenen Personalausweise und Kennkarten anerkannt. Sofern in Zukunft bei der Ausgabe von Flüchtlingsausweisen ein Personalausweis der britischen Zone nicht vorliegt oder nicht mehr ausgegeben wird, sind daher in den Flüchtlingsausweisen statt der Nummer des Personalausweises der britischen Zone Art und Nummer des Ausweises anzugeben, in Verbindung mit welchem der Flüchtlingsausweis gültig ist.
2. Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Personalausweise und des Runderlasses des Herrn Innenministers vom 3. Januar 1951 erhalten erst Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, einen Personalausweis. Sofern Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Anspruch auf einen Flüchtlingsausweis

haben, ist in den Flüchtlingsausweisen in der für die Nummer der Personalausweise vorgesehenen Spalte einzutragen „unter 16 Jahre“.

3. Nach den Bestimmungen der Runderlasse vom 23. Oktober 1950 und vom 22. Januar 1951 darf in Zukunft ein Flüchtlingsausweis „B“ an Personen, die nach dem 1. September 1949 aus der russischen Zone nach Nordrhein-Westfalen gekommen sind, nur noch dann ausgegeben werden, wenn diese durch die Aufnahmekommissionen in den Bundesdurchgangslagern Uelzen oder Gießen als politische Flüchtlinge anerkannt worden sind, es sei denn, daß die Ausnahmebestimmungen (Familienzusammenführung) des Runderlasses vom 23. Oktober 1950 anzuwenden sind. Sofern solche Personen Anspruch auf einen Flüchtlingsausweis „A“ haben, ist nach den gleichen Bestimmungen der Vermerk „Asylrecht“ einzutragen.
- Mit Rücksicht darauf, daß in Zukunft die Aufnahme- gründe nach den Uelzener Richtlinien und dem Notaufnahmegesetz für die Rechtsstellung der Aufgenommenen besondere Bedeutung gewinnen können, ist es erforderlich, daß aus den Eintragungen in den Flüchtlingsausweisen „A“ und „B“ hervorgeht, aus welchen in diesen Richtlinien und dem Notaufnahmegesetz festgelegten Gründen die Aufnahme erfolgt ist. Bei der Ausgabe von Flüchtlingsausweisen an Personen, die über die Bundesdurchgangslager Uelzen und Gießen aufgenommen worden sind, ist daher in Zukunft in Ergänzung zu den Bestimmungen des Runderlasses vom 23. Oktober 1950 folgender Vermerk einzutragen:

- a) Bei Aufnahme wegen „Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit“ in den Flüchtlingsausweis „A“ „Asylrecht P“; der gleiche Vermerk ist in den Flüchtlingsausweis „B“ einzutragen, sofern die Voraussetzungen für die Ausgabe dieses Ausweises gegeben sind.
 - b) Bei Aufnahme aus „zwingenden Gründen“ in den Flüchtlingsausweis „A“ „Asylrecht Z“; der gleiche Vermerk ist auch in den Flüchtlingsausweis „B“ einzutragen.
 - c) Sofern die Ausgabe eines Flüchtlingsausweises „A“ an Personen erfolgt, die nicht über die Bundesdurchgangslager Uelzen oder Gießen sondern in landeseigener Zuständigkeit aufgenommen worden sind, z. B. aus Gründen der Familienzusammenführung, darf die Eintragung eines Vermerkes nach „a“ oder „b“ nicht erfolgen, auch dann nicht, wenn bereits hier aufgenommene Angehörige, zu denen die Familienzusammenführung erfolgt, Anspruch auf die Eintragung eines Vermerkes nach „a“ oder „b“ haben. Das gleiche gilt entsprechend für Personen, die Anspruch auf einen Flüchtlingsausweis „B“ haben.
4. Flüchtlingsausweise „A“ und „B“, die nach dem Inkrafttreten des Runderlasses vom 23. Oktober 1950 ausgegeben worden sind, sind daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Eintragung eines Vermerkes nach Ziff. 3a oder b dieses Runderlasses gegeben sind. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Eintragung nachträglich vorzunehmen. Ich weise in diesem Zusammenhang noch besonders darauf hin, daß die Bestimmungen dieses und des Erlasses vom 23. Oktober 1950 nur auf Personen anzuwenden sind, die nach dem 1. September 1949 im Lande Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden sind. Personen, die vor Inkrafttreten des Erlasses vom 23. Oktober 1950 aufgenommen worden sind und ordnungsgemäß den Flüchtlingsausweis „A“ oder „B“ erhalten haben, können die Eintragung eines Vermerkes nach Ziff. 3a oder b nur dann beantragen, wenn über mich die gutachtliche Stellungnahme der Aufnahmekommissionen in den Bundesdurchgangslagern Uelzen oder Gießen eingeholt und von diesen Aufnahmekommissionen eine entsprechende Stellungnahme abgegeben worden ist, es sei denn, daß die Aufnahme über Uelzen und Gießen erfolgt und das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Ziff. 3a oder b anerkannt ist.

Bezug: Erlaß vom 22. 1. 1951 — IV A/2 — 2500 — 107/51 (nicht veröffentlicht) und vom 23. 10. 1950 — IV A/2 — 2500 — 1795/50 (MBl. NW. S. 1033).

An die Regierungspräsidenten — Bezirksvertriebenenämter — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 169.

Tetanus-Verhütung durch Tetanus-Schutzimpfungen

RdErl. d. Sozialministers v. 22. 2. 1951 — II B/3a —
23/8/1951

Die hohe Zahl von Starrkrampffällen und der oft tödliche Ausgang nach Unfällen trotz der bisher üblichen Bekämpfungsmaßnahmen veranlaßte den 14. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Unfallheilkunde in Bochum (20./21. Oktober 1950), die Frage der aktiven Tetanus-Schutzimpfung und Tetanus-Serum-Prophylaxe in ihrer Bedeutung für die Unfallmedizin und Chirurgie eingehend zu erörtern.

I. Es wurde festgestellt:

1. Die systematische aktive Immunisierung der Heere der anglo-amerikanischen Länder und Frankreichs während des zweiten Weltkrieges bewirkte, daß (im Gegensatz zur deutschen Wehrmacht, die überwiegend nur den passiven Serumschutz durchführte) praktisch keine Verluste an Tetanus unter den Immunisierten eingetreten sind. Diese Feststellung hat in der Nachkriegszeit dazu geführt, daß in den anglo-amerikanischen Ländern, in Frankreich und der Schweiz in weitgehendem Umfange von der aktiven Immunisierung gegen Tetanus Gebrauch gemacht wird. Insbesondere werden alle tetanusgefährdeten Berufsgruppen, zu denen die landwirtschaftlichen Arbeiter, die Hufschmiede, die Werkstätten des Gartenbaues und Gärtnereigewerbes, der öffentlichen und privaten Verkehrsmittelbetriebe einschließlich Eisenbahnbedienstete, der Holzgewerbebetriebe sowie auch die über Tag arbeitenden Bergleute zu rechnen sind, weiterhin die aktiven Sportler, in die Tetanus-Schutzimpfungsaktion einbezogen.
 2. Nach statistischen Erhebungen verlaufen 50 von 100 Tetanus-Erkrankungsfällen, trotz bisher üblicher, sofort nach Ausbruch des Tetanus durchgeführter ärztlicher Behandlungsmaßnahmen tödlich. Insbesondere stellen im Kindesalter banale Verwundungen, unscheinbare, harmlose Schründen und Abschürfungen der Haut in rund 50 Prozent der Tetanus-Erkrankungen den Ausgangspunkt der Tetanus-Infektion dar.
- II. Aus den statistischen Erhebungen der Gesundheitsämter des Landes Nordrhein-Westfalen über die Häufigkeit der Tetanus-Erkrankungen und Tetanus-Todesfälle in den Nachkriegsjahren, die aus besonderem Anlaß amtlich veranlaßt worden waren, sind in den Jahren 1946 bis 1949 insgesamt 197 Erkrankungsfälle und 114 Todesfälle amtlich erfaßt worden. Bei keiner der an Tetanus erkrankten oder verstorbenen Personen war eine aktive Schutzimpfung zur Tetanus-Verhütung durchgeführt worden.
- III. Die von den Vertretern der Unfallheilkunde und Chirurgie aufgestellte Forderung nach einer aktiven Immunisierung gegen Tetanus der gefährdeten Berufsgruppen und Altersklassen ist berechtigt und alle Bestrebungen zur Verwirklichung dieser Forderung verdienen seitens der Aufsichtsbehörden und der Dienststellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträger volle Unterstützung.
- IV. Die Schutzimpfung zur aktiven Immunisierung gegen Tetanus ist, nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse, auch aus folgenden Gründen zu fordern:
1. Das Überstehen einer Tetanus-Infektion führt nicht zu einer Immunität (Feiung) gegen eine erneute Tetanus-Infektion.
 2. Die bisher übliche prophylaktische (vorbeugende) Verabreichung von Tetanus-Serum in einer Dosis von 1500 neuen internationalen Einheiten oder 3000 Antitoxin-Einheiten nach Verletzungen zum Zwecke der Verhütung einer Tetanus-Erkrankung hat sich häufig als unzureichend erwiesen. Der Serum-Schutz klingt sehr schnell ab, so daß bei verzögerter Inkubation der Patient ungeschützt bleibt.

V. Die aktive Immunisierung ist damit das Mittel der Wahl zur Tetanus-Prophylaxe geworden. Die Tetanus-Schutzimpfung ist ungefährlich, sicher und lang anhaltend in ihrer Wirkung. Eine wirksame Immunisierung der tetanusgefährdeten Berufsgruppen erfordert eine zweimal in Abständen von 4 bis 12 Wochen vorzunehmende subkutane Injektion von 0,2 bis 1 ccm Impfstoff. Die Einzeldosis des Impfstoffes hängt von seiner Wertigkeit ab, die durch staatliche Prüfung festgestellt und in der Gebrauchsanweisung angegeben wird. Die erreichte Grundimmunisierung ist dann durch eine nach einem Jahr und weiter in Abständen von zwei Jahren zu wiederholende „Auffrischungsimpfung“ zu erhalten und zu steigern.

Tetanus-Schutzimpfstoff wird von den Asid-Werken, Berlin W 35, den Behringwerken Marburg und der Serag, München, hergestellt.

VI. Unter Berücksichtigung der unter I bis V gegebenen Ausführungen lassen sich folgende Richtlinien für die Tetanus-Prophylaxe bei Verletzungen aufstellen:

- a) Verletzungen ohne vorangegangene Immunisierung. In diesen Fällen erfolgt die übliche Serum-Prophylaxe von mindestens 3000 A.E. (1500 neue internat. E.). Zusätzlich wird eine normale Dosis Tetanus-Schutzimpfstoff intrakutan injiziert. Diese Impfstoff-Dosis wird nochmals nach 10 Tagen gegeben.
 - b) Verletzungen während der Grundimmunisierung. In diesen Fällen verhält man sich zweckmäßig so, als ob noch keine Immunisierung vorangegangen sei.
 - c) Verletzungen nach durchgeführter Grundimmunisierung. Liegt die Grundimmunisierung oder die „Auffrischung“ weniger als ein Jahr zurück, so kann ohne zusätzliche immunisierende Maßnahmen ein voller Schutz erwartet werden. Sind die Verletzungen besonders schwer, so empfiehlt sich eine Auffrischung mit der einfachen Impfstoffdosis und gleichzeitige Serumgabe. Liegt die Grundimmunisierung oder die letzte Auffrischung mehrere Jahre zurück, so ist in jedem Fall bei Verletzungen eine Impfstoff-Dosis zu geben. Solche Auffrischungen können bei Kindern sowie bei Männern im Alter von 20 bis 30 Jahren sogar noch nach 5 Jahren mit vollem Erfolg durchgeführt werden. Bei schweren Verletzungen ist auch eine zusätzliche Serum-Prophylaxe mit mindestens 1500 internat. E. zu empfehlen.
2. Auch in der Behandlung des manifesten Tetanus ist es vielfach üblich, neben hohen Serum-Dosen gleichzeitig eine Tetanus-Schutzimpfstoffdosis zu injizieren und diese Injektion entsprechend der Schwere des Krankheitsbildes in Abständen von 4 bis 6 Tagen zu wiederholen.
3. Zur Verminderung von Serum-Krankheitserscheinungen nach der Verabreichung von Tetanus-Serum wird empfohlen, fermentativ gereinigtes Serum anzuwenden.

VII. Den Versicherungsträgern der Krankenversicherung, der Unfallversicherungen, der Knappschaftsversicherung, den privaten Versicherungsgesellschaften, die die Unfallversicherung von Sportverbänden und ähnlichen Organisationen durchführen, sowie den staatlichen und kommunalen Behörden, insbesondere denen des Verkehrs und der Verkehrsmittelbetriebe im Lande Nordrhein-Westfalen wird empfohlen:

1. Die Förderung einer aktiven Tetanus-Schutzimpfung der versicherten bzw. beschäftigten tetanusgefährdeten Berufsgruppen zur Verhütung der Tetanus-Erkrankung und des Todes an Tetanus;
2. eine Bekanntmachung obiger Ausführungen in geeigneter Weise bei den in Betracht kommenden Berufsgruppen und Personenkreisen.

An die nachgeordneten Behörden.

F. Sozialministerium H. Ministerium für Wiederaufbau

Umsiedlung von Heimatvertriebenen

RdErl. d. Sozialministers IV A/2 — Az. 2600 — 392/51
u. d. Ministers für Wiederaufbau IV C Fl. 83/51
v. 20. 2. 1951

Nach der Verordnung der Bundesregierung vom 29. November 1949 sollte die Umsiedlung von 90 000 Heimatvertriebenen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern nach Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 1950 beendet sein. Die Schwierigkeiten, die bei der Durchführung der Umsiedlung entstanden sind, haben Verhandlungen mit den Abgabeländern zur Folge gehabt mit dem Ziel, eine Verlängerung des Umsiedlungstermins über den 31. Dezember 1950 hinaus zu erreichen. Die Abgabeländer haben in Erkenntnis der für Nordrhein-Westfalen bestehenden Schwierigkeiten sich mit einer Terminverlängerung bis zum 31. März 1951 einverstanden erklärt. Sowohl das Bundesministerium für Vertriebene wie auch die Landesflüchtlingsverwaltungen der Abgabeländer haben jedoch eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß — vor allem auch im Hinblick auf die geplante Umsiedlung 1951 — einer Verlängerung über diesen Termin hinaus unter keinen Umständen zugestimmt werden kann.

Für die Umsiedlungsanträge, für welche die Unterbringung der Umsiedlerfamilien bisher aus den verschiedensten Gründen nicht bis zum 31. Dezember 1950 zugesagt werden konnte, wird infolgedessen hiermit allgemein eine Fristverlängerung bis zum 31. März 1951 genehmigt. Es ist aber unbedingt sicherzustellen, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Umsiedlungsaktion zum Abschluß gebracht wird. Sofern im Einzelfall die Einhaltung auch dieses Termins nicht möglich ist, ist bei den verschiedenen Maßnahmen wie folgt zu verfahren:

I. Familienzusammenführung

Nach Abs. III A Ziff. 2 c des gemeinsamen Erlasses vom 13. Juli 1950 mußten die Umsiedler, deren Anträge der Aufnahmegemeinde bis spätestens 15. August 1950 vorlagen, bis zum 31. Dezember 1950 aufgenommen worden sein. Den Gemeinden sind jedoch auch nach dem 15. August 1950 noch weitere Umsiedlungsanträge zugeleitet worden. Häufig haben Gemeinden die Ziff. III A 2 c des gemeinsamen Erlasses vom 13. Juli 1950 dahingehend ausgelegt, daß für die nach dem 15. August 1950 eingegangenen Umsiedlungsanträge kein fester Unterbringungstermin besteht. Der obengenannte Termin des 31. März 1951 gilt jedoch auch für diese Anträge.

Sofern aus Gründen, die von der Gemeinde nicht zu vertreten sind, die Einhaltung dieses Termins nicht möglich erscheint, ist eine Terminüberschreitung nur dann zulässig, wenn der Umsiedler bzw. sein im Lande ansässiger Angehöriger sich auf dem Umsiedlungsantrag, der dem Abgabeland wieder zuzuleiten ist, ausdrücklich mit dieser Terminverschiebung einverstanden erklärt.

Auf die Innehaltung dieser Bestimmungen durch die Gemeinden ist besonders zu achten und sicherzustellen, daß nur in Ausnahmefällen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, um eine übermäßige Verzögerung der Umsiedlung zu vermeiden.

Über die abgegebenen Einverständniserklärungen der Umsiedler ist nach Maßgabe der Ziff. VI zu berichten.

II. Umsiedlung im Wege der Arbeitsvermittlung

1. Wohnungsscheinverfahren

Nach Abs. III B Ziff. 1 c des gemeinsamen Runderrlasses vom 13. Juli 1950 sind Umsiedlungsanträge im Wohnungsscheinverfahren in gleicher Weise zu behandeln, wie Umsiedlungsanträge auf Familienzusammenführung. Mithin gelten hinsichtlich der Termineinhaltung auch die Bestimmungen der Ziff. I dieses Erlasses. Über die eingeholten Einverständniserklärungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziff. VI zu berichten.

In den Fällen, in denen ein Wohnungsschein ausgegeben wurde, jedoch der entsprechende Umsiedlungsantrag der Gemeinde noch nicht vorliegt,

ist die Einverständniserklärung des Umsiedlers nach Maßgabe des Formblattes A einzuholen und dem Sozialministerium zuzuleiten.

2. Umsiedlung von Arbeitskräften außerhalb des Wohnungsscheinverfahrens

Über die Durchführung der Umsiedlung und die Innehaltung des Umsiedlungstermins im Wege der Arbeitsvermittlung, aber außerhalb des Wohnungsscheinverfahrens, werden mit den Großbedarfs-trägern besondere Vereinbarungen getroffen.

III. Umsiedlung im Rahmen des Stoßprogrammes

In dem gemeinsamen Runderlaß vom 7. September 1950 ist das Verfahren für die Behandlung von Umsiedlungsanträgen im Rahmen des Stoßprogrammes geregelt. Sofern aus von den Gemeinden nicht zu vertretenden Gründen auch im Rahmen des Stoßprogrammes eine Terminüberschreitung über den 31. März 1951 nicht zu vermeiden ist, ist wie folgt zu verfahren: Nachdem inzwischen den Gemeindeverwaltungen die Umsiedlungsanträge für die in den Stoßprogrammwohnungen unterzubringenden Umsiedler zugegangen sind, wird jede Gemeindeverwaltung angeben können, welche Familien bis zum 31. März 1951 die für sie vorgesehene Wohnung nicht beziehen können. Diese Familien sind unter Angabe des Namens der Umsiedler, der Nummer des Umsiedlungsantrages, des voraussichtlichen Umsiedlungstermins und der Verzögerungsgründe dem Sozialministerium zu melden.

IV. Sofern Umsiedler nicht bereit sind, Einverständniserklärungen nach den Ziffern I und II abzugeben, haben die Gemeinden diese Umsiedler entsprechend der in Ziff. III A 2 b des gemeinsamen Runderlasses vom 13. Juli 1950 ausgesprochenen Anweisung bis spätestens zum 31. März 1951 aufzunehmen. Bis zur Bereitstellung des zur endgültigen Unterbringung vorgesehenen Wohnraumes muß in diesen Fällen eine vorübergehende Unterbringung in vorhandenem Wohnraum erfolgen. Die Unterbringung in Sammel- oder Massenunterkünften ist zu vermeiden.

Es wird noch einmal darauf aufmerksam gemacht, daß die für die Umsiedlung bereitgestellten Wohnungsbaumittel zur Erleichterung der Unterbringungspflicht gewährt worden sind. Die Pflicht zur Unterbringung besteht auf Grund der Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 29. November 1949 unabhängig von der Hergabe und Inanspruchnahme dieser Mittel.

V. Über das Abrufverfahren der Umsiedler wird auf Wunsch der Abgabeländer in Ergänzung der bisher ergangenen Regelung folgendes bestimmt:

Um zur Verbilligung der Transportkosten soweit als möglich Sammeltransporte durchführen zu können, sind in allen Fällen, in denen von den Aufnahmegemeinden gleichzeitig mehrere Familien aus einem Abgabeland abgerufen werden sollen, die Abrufbescheide nicht mehr an die Kreisvertriebenenverwaltungen, sondern an die Landesvertriebenenverwaltung der Abgabeländer zu richten. Ein solcher Sammelabruf wird in erster Linie im Rahmen des Stoßprogrammes möglich sein. Gegebenenfalls ist jedoch auch davon Gebrauch bei der Familienzusammenführung und im Wohnungsscheinverfahren zu machen. Es ist dabei sicherzustellen, daß die Landesvertriebenenverwaltungen der Abgabeländer spätestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Umsiedlungstermin unterrichtet sind.

VI. Über die von den Umsiedlern abgegebenen Einverständniserklärungen ist nach Maßgabe des als Formblatt B beigefügten Formulars jeweils zum 1. und 15. eines jeden Monats dem Sozialministerium und dem Wiederaufbauministerium zu berichten. Es sind getrennte Listen für Familienzusammenführung und Wohnungsscheinverfahren zu führen.

Bezug: Runderlaß des Sozialministers und des Ministers für Wiederaufbau vom 13. Juli 1950 (MBl. NW. 1950 S. 689) und vom 7. September 1950 (MBl. NW. 1950 S. 865).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Formblatt A

..... Ort und Datum
 Name und Vorname
 Herkunftsland
 Kreis
 Gemeinde
 Nummer des Wohnungsscheins

**Einverständniserklärung
 zur Verlängerung des Umsiedlungstermins**

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß meine Familie erst nach Bezugsfertigwerden der für mich in der Gemeinde vorgesehenen Wohnung Straße Nr. nach Nordrhein-Westfalen umgesiedelt wird. Voraussichtlicher Umsiedlungstermin ist nach verbindlicher Zusage der Gemeinde der 1951.

.....
 (Unterschrift)

Formblatt B

**Bericht
 über abgegebene Einverständniserklärungen
 zur Verschiebung des Unterbringungsstermins**

Familienzusammenführung **Wohnungsscheinverfahren**

Name des Umsiedlers	Nr. des Umsiedlungsantrages	Nr. des Wohnscheines	Voraussichtlicher Unterbringungsstermin

— MBI. NW. 1951 S. 173.

**Rücknahme
 einer Zulassung als Blutgruppengutachter**

Bek. d. Sozialministers v. 21. 2. 1951 —
 II B/7b — 08/9

Die mit Erlaß vom 15. März 1950 — II B/7b — 08/9 (MBI. NW. S. 286) ausgesprochene Zulassung des Dr. med. Helmut Berndt, Münster (Westf.), Westring 10, als Blutgruppengutachter war für die Zeit seiner Tätigkeit im Hygienischen Institut der Universität Münster abgestellt. Dr. Berndt hat diese Tätigkeit am 1. Januar 1951 aufgegeben, seine Zulassung als Blutgruppengutachter ist somit erloschen.

— MBI. NW. 1951 S. 175.

Berichtigung

Betrifft: Vorschriften über die staatliche Prüfung der Blutgruppentestseren. — RdErl. d. Sozialministers v. 16. 10. 1950 — II B/7b — 27/27 — (MBI. NW. 1950 S. 1025 ff.)

In dem o. a. RdErl. muß es richtig heißen:

§ 1 Zeile 2: statt: „Bluttransfusion“, „Bluttransfusionen“.

§ 6 Zeile 4: statt: „Ph-System“, „Rh-System“.

§ 6 Zeile 8: statt „gekennzeichnet(, gegengezeichnet“.

§ 13 Zeile 4: anstelle von „und“, „mit“.

Der Absatz 4 des § 13 ist der § 14. Es muß daher anstatt „(4)“ heißen „§ 14“.

Im Begleitschein-Muster D, Zeile 8, muß es statt „Lösungs- und Anwendungsvorschrift“, „Lösungs- oder Anwendungsvorschrift“ heißen.

— MBI. NW. 1951 S. 176.

Stellenausschreibungen

Beim Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf ist demnächst die Stelle eines

technischen Ministerialrates
 (Bes.-Gruppe A 1a mit Min.-Zulage)

zu besetzen.

Bewerber müssen gründliche Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Bauwesens, einschließlich des Wohnungs- und Siedlungswesens, insbesondere eingehende Spezialkenntnisse und Erfahrungen auf dem Sondergebiet des Bauaufsichtsrechts (Baupolizeirechts) und der technischen Baubestimmungen, auch auf dem Gebiet der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen neuer Baustoffe und Bauarten und der Statik besitzen und möglichst auch mit allen Fragen der Wohnungshygiene, des Städtebaues, des Denkmals- und Heimatschutzes vertraut sein. Bevorzugt werden Bewerber, die die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst (Hochbau) haben, speziell mit dem Reichs- und Preuß. Bauaufsichtsrecht vertraut sind, eine langjährige Tätigkeit in der Ortsinstanz und bei der höheren Bauaufsichtsbehörde (Regierungspräsident) als Bauaufsichtsdezernent nachweisen können und nach Möglichkeit auch über ministerielle Schulung und Erfahrung verfügen.

Schriftliche Bewerbungen unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes, beglaubigter Zeugnisabschriften und des politischen Kategorisierungsbescheides sind bis zum 1. April 1951 an das Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Gruppe IV A — Düsseldorf-Oberkassel, zu richten.

— MBI. NW. 1951 S. 176.

Beim Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf ist baldigst die Stelle eines

technischen Referenten
 (Vergütungsgruppe II der Tarifordnung für Angestellte
 im öffentlichen Dienst)

zu besetzen.

Bei Bewährung ist Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich. Erforderlich sind besondere Fachkenntnisse auf allen Gebieten des Städtebaues, der Planung und des Wiederaufbaues, auch im Umlegungswesen, im Verkehrswesen und möglichst auch im Baurecht.

Bevorzugt werden Bewerber, die die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst (Hochbau) haben und schon auf ähnlichen Gebieten in der Orts- oder Mittelinstanz tätig waren, und möglichst auch ministerielle Schulung und Erfahrung haben.

Schriftliche Bewerbungen unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes, beglaubigter Zeugnisabschriften und eines politischen Kategorisierungsbescheides sind bis zum 20. März 1951 an das Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Abteilung IV — Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorf Str. 1, zu richten.

— MBI. NW. 1951 S. 176.